

Landkreis L a h r
Gemeinde Friesenheim

Satzung

über Änderung/~~Ergänzung/Aufhebung~~ des Bebauungsplanes

"An der Lahrgaß"

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8–10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. 4. 1964 (Ges.Bl. S. 151) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 28. August 1972 die Änderung/~~Ergänzung/Aufhebung~~ des Bebauungsplanes für das Baugebiet "An der Lahrgaß", der am 8.10.1968 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung/~~Ergänzung/Aufhebung~~

Gegenstand der Änderung/~~Ergänzung/Aufhebung~~ des Bebauungsplanes ist/~~sind~~

- 1) der Gestaltungsplan
- 2)
- 3)

§ 2

Inhalt der Änderung/~~Ergänzung/Aufhebung~~

- (1) Der Gestaltungs- plan nach § 1
 - wird ersetzt durch den plan vom nach Maßgabe der Begründung vom
 - wird zeichnerisch (durch ein Deckblatt) geändert/~~ergänzt~~ nach Maßgabe der Begründung vom 28. August 1972
 - wird ergänzt durch den plan vom nach Maßgabe der Begründung vom
 - wird aufgehoben.

(2) Der ~~.....~~ plan nach § 1

~~- wird ersetzt durch den plan vom nach Maßgabe der Begründung vom~~

~~- wird zeichnerisch (durch ein Deckblatt) geändert/ergänzt nach Maßgabe der Begründung vom~~

~~- wird ergänzt durch den plan vom nach Maßgabe der Begründung vom~~

~~- wird aufgehoben.~~

(3) Die Bebauungsvorschriften nach § 1

~~- werden ersetzt/ geändert/ ergänzt durch die Bebauungsvorschriften nach § 3~~

~~- werden aufgehoben.~~

§ 3

Bestandteile des geänderten/ergänzten Bebauungsplanes

Neben den durch § 2 geänderten/ergänzten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

1) Begründung vom 30.5.63, 18.3.72 u. 28.8.72

2) Straßen- und Baulinienplan vom 22.9.1966 / in der Fassung vom 20.3.1972

3) Gestaltungsplan vom 22.9.66/20.3.72 / in der Fassung vom 28.8.1972

4) Straßenlängs- und Querschnitten vom - / in der Fassung vom -

5) Bebauungsvorschriften vom 20. März 1972

6) Plan*) (mit Bebauungsvorschriften) vom - in der Fassung vom -

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

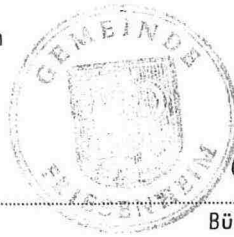
Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friesenheim, den 29. August 1972



[Handwritten Signature]

Bürgermeister

Die Änderung / ~~Erklärung~~ des oben genannten Bebauungsplanes wurde am vom in 1.9.1972 genehmigt. Genehmigung und Auslegung wurden am 4.9. 19.9.1972 bzw. in der Zeit vom Aushang bis durch 20.9.1972 öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung ist damit am in Kraft getreten. Friesenheim, den 21.9.72 *[Handwritten Signature]* (Unterschrift)

*) In diesem Fall eines einheitlichen (zusammengefaßten) Planes sind die Ziffern 2, 3 und 5 zu streichen.